

# RS OGH 1994/9/19 4Ob549/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1994

## Norm

UbG §36

### Rechtssatz

Das Vorliegen einer besonderen Heilbehandlung wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß ihre Wirkung nicht über die Unterbringungsdauer hinaus anhält. Das UbG will die Persönlichkeitsrechte des Kranken gerade während der Dauer der Unterbringung und nicht erst für den Zeitraum danach schützen. Ebensowenig reicht es aus, daß die Heilbehandlung von einer anerkannten Schule der medizinischen Wissenschaft angewandt wird, setzt doch schon § 35 Abs 1 UbG - ganz allgemein und damit für einfache und besondere Heilbehandlungen - fest, daß der Kranke nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft ärztlich behandelt werden darf.

### Entscheidungstexte

- 4 Ob 549/94  
Entscheidungstext OGH 19.09.1994 4 Ob 549/94

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0076112

### Dokumentnummer

JJR\_19940919\_OGH0002\_0040OB00549\_9400000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)